

II-1371 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

3.5.1968

587/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 559/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. K o r e n
auf die Anfrage der Abgeordneten H e i n z und Genossen,
betreffend Anwendung des § 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967
bei Grenzgängern.

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Heinz und Genossen, Nr.
559/J, vom 7. März 1968, betreffend Anwendung des § 4 des Familienlasten-
ausgleichsgesetzes 1967 bei Grenzgängern, beehre ich mich mitzuteilen:

Nach § 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 haben Personen
keinen Anspruch auf Familienbeihilfe, die Anspruch auf eine gleichartige
ausländische Beihilfe haben. Das Bundesministerium für Finanzen hat mit
Erlaß vom 12. März 1968, Zl. 252.100-7/68 (Amtsblatt der österreichischen
Finanzverwaltung Nr. 115/1968) - soweit dies für Grenzgänger von Bedeutung
ist - folgende Rechtsmeinung vertreten:

1) Eine ausländische Beihilfe wird dann als gleichartig anzusehen sein,
wenn sie auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage beruht und zur Er-
leichterung der Belastungen, die durch den Unterhalt von Kindern entstehen,
gewährt wird. Gleichwertigkeit (gleiche Höhe) ist nicht erforderlich.

2) Maßgebend ist, ob ein Anspruch auf eine ausländische Familienbei-
hilfe besteht, und nicht, ob eine solche auch tatsächlich bezogen wird.

3) Von den an Österreich angrenzenden Staaten werden derzeit in der
Schweiz und in Liechtenstein Familienbeihilfen für Grenzgänger und Saison-
arbeiter zufolge der Rechtsvorschriften dieser Staaten gewährt.

4) Hat jemand Anspruch auf eine ausländische Familienbeihilfe, so
ist er nur hinsichtlich der Kinder vom Anspruch auf die Familienbeihilfe
nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 ausgeschlossen, für die er
Anspruch auf die ausländische Familienbeihilfe hat. Für Kinder, für die
nach den ausländischen Rechtsvorschriften kein Anspruch besteht, wird -
bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen - ein Anspruch nach dem Familien-
lastenausgleichsgesetz 1967 nicht ausgeschlossen. Es kann demnach eine
Person Anspruch auf eine ausländische Beihilfe für bestimmte Kinder und
Anspruch auf die österreichische Familienbeihilfe für andere Kinder haben.

Nach der vorstehend wiedergegebenen Rechtsmeinung des Bundesministeriums
für Finanzen ist bei den Grenzgängern nach Liechtenstein und der Schweiz

587/A.B.

- 2 -

zu 599/J

zu prüfen, für welche Kinder in Liechtenstein beziehungsweise in der Schweiz gleichartige Beihilfen gewährt werden. In Liechtenstein wird den Grenzgängern eine Kinderzulage für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt. In der Schweiz sind die Kinderzulagen kantonal verschieden geregelt. Vielfach werden die Kinderzulagen jedoch nur bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes gewährt. Manche Kantone (z.B. St. Gallen) gewähren Kinderzulagen nur für eheliche und Adoptivkinder, nicht dagegen für uneheliche Kinder und Pflegekinder. Für die Kinder, für die nach den ausländischen Rechtsvorschriften Anspruch auf die ausländische Kinderzulage besteht, ist nach § 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 kein Anspruch auf die Familienbeihilfe gegeben. Dagegen besteht ein Anspruch für solche Kinder, für die nach den ausländischen Rechtsvorschriften kein Anspruch auf die ausländische Beihilfe (Kinderzulage) besteht. Diese Verwaltungspraxis trägt insbesondere der mit der Regelung des § 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 verfolgten Absicht Rechnung, Doppelleistungen für ein Kind zu verhindern.

-.-.-.-.-